

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Hauptsatzung – HauptS)**

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund des Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, des Art. 23 Satz 1, des Art. 34 Abs. 2, 4 und des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)),

folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem hauptamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Finanzausschuss (vorberatend), bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Grundstücks- und Bauausschuss (vorberatend), bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Rechnungsprüfungsausschuss (vorberatend), bestehend aus dem Vorsitzenden und weiteren drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 1,00 € wie bei den Sitzungen für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 1,00 € wie bei Sitzungen. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (hauptamtlicher Bürgermeister).

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 29.09.2025  
Gemeinde Stötten a.Auerberg

*i. O. gez.*

Richard Schmölz  
Zweiter Bürgermeister

*[Dienstsiegel]*

*i.A. online zur Verfügung gestellt*  
*Schüler 26.06.2025*  
*Geschäftsleiter*  
*Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.*